Fr. 2.–

KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 9. SEPTEMBER 2011
NR. 36
SEITEN 1241–1283

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

1241 Abstimmungsdekret
1245 Botschaft zum Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts
1251 Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR)
1261 Medienmitteilungen

Direktionen

Landammannamt
1262 Medienmitteilung

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
1263 Medienmitteilungen

Korporationen

Korporation Uri
1265 Einberufung

Weitere Behörden und Einrichtungen

Stiftungen
1266 Kunst- und Kulturstiftung Heinrich Danioth

1267 **Eigentumsübertragungen**

1271 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

1274 Auflage- und Einspracheverfahren
1275 Bauplanauflagen
1276 Konzession; Gesuch

Submissionen

1276 Ausschreibung von Dienstleistung

Offene Stellen

1280 Baudirektion Uri
1280 Laboratorium der Urkantone

Gerichtlicher Teil

Staatsanwaltschaft

1283 Publikation eines nachträglichen Entscheides

Schuldbetreibung und Konkurs

1283 Kollokationsplan und Inventar

Rechtsauskunft

1283 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,6% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffent-
lichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Abstimmungsdekret

Eidgenössische und kantonale Wahlen und kantonale Volksabstimmung vom 23. Oktober 2011

1. Abstimmungstermin

Am 23. Oktober 2011 finden eidgenössische und kantonale Wahlen sowie eine kantonale Volksabstimmung statt:

2. Wahlen

2.1 Eidgenössische Wahlen
- Nationalratswahl

2.2 Kantonale Wahlen
- Ständeratswahlen

2.3 Kantonale Volksabstimmung
- Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR)

3. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen sind massgebend:
- die Bundesverfassung
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 27. Oktober 2010.
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und die Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991 und vom 14. Juni 2002.
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG).

4. Vorbereitung

4.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindekanzleien die zur Durchführung der Wahlen und Abstimmungen erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Abstimmungs- und Wahlunterlagen (Stimm-, Wahlzettel, Botschaften, Stimmkuverts) benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.

4.2 Die Standeskanzlei Uri ist verantwortlich, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen und erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an eidgenössischen Wahlen teilnehmen können. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass

- das Wahlmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahltag im Besitz der Stimmberechtigten ist;
- das Stimmregister der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.

4.3 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

- das Stimm- und Wahlmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist;
- das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.

5. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Jeweils am Abstimmungssonntag

Standeskanzlei Uri Rathaus: 11.00-12.00 (nur für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer)

Altdorf Gemeindehaus: 10.00-12.00

Andermatt Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Attinghausen Gemeindekanzlei: 9.45-12.00

Bauen Gemeindekanzlei: 9.45-12.00

Bürglen Gemeindehaus: 10.00-12.00

Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Göscheneralp: 10.00-12.00

Gurtnellen Gemeindekanzlei 10.00-12.00

Hospental Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Isenthal Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Realp Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Schattdorf Gemeindekanzlei: 9.00-12.00

Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Silenen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Sisikon Gemeindehaus: 10.00-12.00

Spiringen Schulhaus: 9.00-12.00; Urnerboden, Schulhaus: 9.00-10.00

Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Wassen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

6. Stimmrecht

Stimmberechtigt bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen sowie bei kantonalen Volksabstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

7. Stimmgemeinde

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

7.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die an eidgenössischen Wahlen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Sie können einen früheren Wohnsitzkanton oder einen Heimatkanton als Stimmkanton wählen.

8. Briefliche Stimmabgabe

8.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Abstimmungsmaterial erhalten haben. Wer brieflich abstimmen will:

- legt die ausgefüllten Stimm- und Wahlzettel in das Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimm- und Wahlrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

8.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die Standeskanzlei Uri stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Wahlen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben möchten, das amtliche Wahlmaterial direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

Brieflich können die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert der Post frankiert übergeben.

9. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen und der kantonalen Wahlen und Abstimmung unverzüglich telefonisch, per Telefax oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden.

Die Wahlprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet zuzustellen.

Die Stimm- und Wahlzettel werden bei mehreren Wahlen und Abstimmungen getrennt verpackt und amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erwahrung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

10. Beschwerden

Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen sowie bei kantonalen Volksabstimmungen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 9. September 2011

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Botschaft zum Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

(Volksabstimmung vom 23. Oktober 2011)

1 Kurzfassung

Das geltende Vormundschaftsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1912, abgesehen von den Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung, praktisch unverändert geblieben. Das Bundesparlament hat festgestellt, dass es den heutigen Verhältnissen und Anschauungen nicht mehr entspricht. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesversammlung am 19. Dezember 2008 eine umfassende Änderung des ZGB verabschiedet, die den Erwachsenenschutz, das Personenrecht und das Kindesrecht betrifft[1]. Ziel dieses geänderten Bundesrechts ist es zur Hauptsache, das bisherige Vormundschaftsrecht zu entstigmatisieren und Diskriminierungen zu vermeiden. Das Selbstbestimmungsrecht der natürlichen Personen wird gestärkt und die vormundschaftlichen Massnahmen werden dem Einzelfall besser angepasst und von einer Fachbehörde verfügt. Schliesslich wird der Rechtsschutz für die betroffenen Personen verbessert.

Während der Bundesgesetzgeber das materielle Erwachsenenschutzrecht im nZGB praktisch lückenlos regelt, überträgt er den Kantonen verschiedene Aufgaben in organisatorischer, administrativer und verfahrensmässiger Hinsicht.

Das entworfene Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR) dient dazu, die beschriebenen Vollzugsaufgaben in gesetzgeberischer Hinsicht zu erfüllen.

Der Bundesrat hat die Inkraftsetzung der Bestimmungen des nZGB auf den 1. Januar 2013 festgesetzt.

Der Landrat hat dem Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts mit 46 Ja gegen 14 Nein zugestimmt und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

2 Weshalb ein neues Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts?

Während das Bundesgesetz das materielle Erwachsenenschutzrecht im nZGB praktisch lückenlos regelt, überträgt es den Kantonen verschiedene Aufgaben in organisatorischer, administrativer und verfahrensmässiger Hinsicht.

[1] BBl 2009 141; im Folgenden werden die Artikel des geänderten ZGB mit nZGB bezeichnet.

In erster Linie haben die Kantone die Erwachsenenschutzbehörde zu bestimmen. Das Bundesrecht gibt dabei vor, dass es sich um eine Fachbehörde handeln muss. Sie entscheidet mit mindestens drei Mitgliedern; die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen. Zudem hat die Erwachsenenschutzbehörde auch die Aufgabe der Kindesschutzbehörde.

Im Weiteren haben die Kantone als direkte Beschwerdeinstanz ein Gericht vorzusehen. Dabei muss es sich um eine unabhängige, unparteiische und unbefangene, nur dem Recht verpflichtete Behörde handeln. Dem Kanton ist es freigestellt, eine oder zwei Beschwerdeinstanzen auf kantonaler Ebene einzurichten.

Neben der gerichtlichen Beschwerdeinstanz sieht das Bundesrecht nach wie vor eine Aufsichtsinstanz vor. Die Kantone sind frei, als Aufsichtsbehörde eine Administrativbehörde oder ein Gericht zu bezeichnen. Auch bleibt es den Kantonen freigestellt, ob sie, wie heute, eine untere und eine obere Aufsichtsbehörde einrichten wollen.

Das nZGB überlässt es den Kantonen im Weiteren, das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und vor der Beschwerdeinstanz zu regeln.

Schliesslich erteilt das Bundesrecht den Kantonen punktuelle Aufträge. So haben sie:

- die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, zu regeln, soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bereits eine Aufsicht gewährleistet ist;
- die Entschädigung und den Spesenansatz für die Beiständin oder den Beistand zu ordnen, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können;
- für eine sinnvolle Nachbetreuung zu sorgen für Personen, die aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen werden, wobei insbesondere ambulante Massnahmen vorgesehen werden können;
- die Frage zu klären, ob der Kanton, der für widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen im Erwachsenenschutz haftpflichtig wird, auf die betreffenden Organe zurückgreifen kann.

Daneben überlässt es das Bundesrecht dem Kanton, ob er Ärztinnen und Ärzte ermächtigen will, unter bestimmten Voraussetzungen eine fürsorgerische Unterbringung zu verfügen.

3 Grundzüge des neuen Gesetzes über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

3.1 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Besonderen

Wie gesagt sind die Kantone verpflichtet, als Erwachsenenschutzbehörde eine Fachbehörde einzurichten, der mindestens drei Mitglieder angehören und die auch die

Aufgaben der Kindesschutzbehörde übernimmt. Die Behörde trifft ihre Entscheide im Einzelfall vollkommen unabhängig von allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Unter der vorgeschriebenen Fachbehörde ist eine Behörde zu verstehen, deren Mitglieder über den notwendigen Sachverstand verfügen, der grundsätzlich durch eine entsprechende Ausbildung nachzuweisen ist. So erscheint es zwingend, dass mindestens ein Mitglied über ein abgeschlossenes juristisches Studium verfügt. Vertreten sein sollten in diesem Gremium aber auch psychologischer bzw. medizinischer Sachverstand und Kenntnis in der sozialen Arbeit. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass diese Behörde auch für den Kindesschutz zuständig ist. Aus dem Umstand, dass es sich um eine Fachbehörde handelt, ergibt sich, dass sie gewisse Fallzahlen erreichen muss. Eine Behörde, die nicht regelmässig tagt, kann sich kaum genügend praktisches Fachwissen aneignen, um sachkundig entscheiden zu können.

Die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) hat dazu verschiedene Modellvorschläge und Empfehlungen erarbeitet. Darin wird dargelegt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf reiches Fachwissen angewiesen ist. Nach dieser Empfehlung muss auf jeden Fall ein Jurist oder eine Juristin für eine korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein. Daneben sollten je nach Situation, die es zu beurteilen gilt, Personen mit einer psychologischen, sozialen, pädagogischen, treuhänderischen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung mitwirken. Bei vermögensrechtlichen Fragen oder bei der Abnahme der Rechnung sind beispielsweise auch Personen mit Kenntnissen in der Vermögensverwaltung oder der Rechnungslegung erwünscht. Die Kernkompetenzen (Recht, Psychologie, Pädagogik und Sozialarbeit) sollten in der Behörde selbst und ständig vertreten sein, während das weitere Fachwissen in den unterstützenden Diensten angesiedelt und bei Bedarf abgerufen werden kann.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufgrund ihrer künftig erweiterten Zuständigkeit tendenziell auf eine «Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit» ausgerichtet sein muss. Namentlich im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung und der ausschliesslichen Zuständigkeit in Kindesschutzbelangen lässt sich eine teilzeitliche Erreichbarkeit kaum verantworten. Im Grundsatz muss die Behörde also während 24 Stunden im Tag entscheidfähig sein. Das Pensum der einzelnen Behördenmitglieder ist abhängig vom Ausbau des Sekretariats (unterstützende Dienste) und der Grösse des Einzugsgebiets. Die geforderte Professionalität der Behörden verlangt aber, dass möglichst viel von der Behörde selber oder vom Sekretariat erledigt wird. Je weiter weg die einbezogene Fachperson ist, desto weniger kann steuernd interveniert und die Verantwortung wahrgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden den Kantonen, eine einzige kantonale Behörde einzurichten, wenn das Einzugsgebiet weniger als 100 000 Einwohner und Einwohnerinnen beträgt.

In einem Grundlagenbericht vom 30. November 2009 hat sich die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion eingehend mit der Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beschäftigt. Mit Blick auch auf die Empfehlungen der VBK kommt sie zum Schluss, dass die heutigen gemeindlichen Vormundschaftsbehörden den bundesrechtlichen Anforderungen an eine Fachbehörde nicht genügen. Denkbar wäre, diese auszubauen oder regional zusammenzuschliessen. Allein die Bevölkerungsdichte des Kantons Uri legt nahe, sich mit einer einzigen, für den ganzen Kanton zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu begnügen. Das erlaubt, das notwendige Fachwissen organisatorisch einzubinden. Dementsprechend empfiehlt der erwähnte Grundlagenbericht, eine einzige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für den ganzen Kanton einzurichten. Diese wäre mit mindestens einem Dreiergremium zu besetzen.

Das vorliegende Gesetz übernimmt diesen Ansatz. Dass das geforderte Fachwissen nicht vollumfänglich bei den Mitgliedern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorhanden sein kann, ist klar. Deshalb sieht der Entwurf auch ausgebaute unterstützende Dienste vor. Diese Dienste haben neben den Sekretariatsaufgaben auch die Aufgabe, im Auftrag der Fachbehörde Abklärungen durchzuführen, die nicht von der Fachbehörde selbst gemacht werden können.

3.2 Weitere Grundzüge

Neben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die für den ganzen Kanton zuständig und mit Fachwissen ausgestattet sein soll, prägen weitere Grundzüge das vorliegende Gesetz. So ist es darauf bedacht, eine schlanke, pragmatische und dem Kanton Uri angepasste Lösung zu finden, um das Erwachsenenschutzrecht des Bundes umzusetzen. Abgesehen von der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, soll möglichst auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden. In diesem Sinn übernimmt der Entwurf die von den Gemeinden gebildete und gut funktionierende Amtsvormundschaft, die neu Berufsbeistandschaft heisst. Aufsichtsbehörde soll der Regierungsrat bleiben. Und als einzige Beschwerdeinstanz wird das Obergericht eingesetzt, das entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Auftrag im Erwachsenenschutzrecht nach den Regeln der Verwaltungsrechtspflege handelt und entscheidet.

Was die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden betrifft, übernimmt der Kanton die Aufgabe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er richtet diese Behörde ein, stellt ihr die unterstützenden Dienste zur Verfügung, bestimmt im Rahmen des Bundesrechts das Verfahren und trägt dafür die vollen Kosten. Die Gemeinden werden damit von den bisherigen Aufgaben als Vormundschaftsbehörde ganz entlastet. Hingegen bleibt es Aufgabe der Gemeinde, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen im Rahmen der Sozialhilfe zu bezahlen, soweit die betroffene Person oder allfällige

unterhalts- oder unterstützungspflichtige Personen nicht für die Kosten aufkommen können.

4 Finanzielle Auswirkungen

Mit der Neuorganisation des gesamten Vormundschaftswesens ist auch dessen Finanzierung neu zu regeln. Dabei ist zu erwähnen, dass grundsätzlich die Mandatsführung und weitere Folgekosten (z. B. Finanzierung Heimaufenthalte, angeordnete Therapiekosten usw.), sofern nicht Dritte (z. B. Versicherungen, Krankenkassen) dafür aufkommen, die betreute Person finanziert. Soweit die betroffene Person oder allfällige unterhalts- oder unterstützungspflichtige Personen nicht für die Kosten aufkommen können, müssen diese Kosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe vom zuständigen Gemeinwesen getragen werden.

4.1 Bisherige Finanzierung

Bisher lagen die Verantwortung für das Vormundschaftswesen und somit auch die Finanzierung bei den Gemeinden. Die von den Gemeinden zu tragenden Kosten für die Organisation, den Vollzug, die Massnahmen und die Amtsvormundschaft betrugen jährlich zirka 1 175 000 Franken. Nicht berücksichtigt sind dabei nicht gedeckte allfällige weitere Kosten für Therapien usw., die schon heute über die wirtschaftliche Sozialhilfe voll zulasten der Gemeinden bezahlt wurden. An diese Kosten hat der Kanton an Heimunterbringungen einen Beitrag von 565 000 Franken geleistet.

4.2 Neue Finanzierung

Wie oben aufgezeigt, übernimmt der Kanton die vollen Kosten für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die unterstützenden Dienste, die Mandatsentschädigungen und die Berufsbeistandschaft.

Die bisherigen organisatorischen Kosten und die Kosten des Verfahrens entfallen für die Gemeinden. Hingegen bleibt es Aufgabe der Gemeinde, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen ohne Kantonsbeitrag zu bezahlen, soweit die betroffene Person oder die unterhalts- und unterstützungspflichtige Person dafür nicht aufkommen kann. Diese Kosten sind Fürsorgekosten gemäss Sozialhilfegesetz und fallen in den Aufgabenbereich der Gemeinden.

Die Gemeinden trugen bislang Kosten von insgesamt 1175 000 Franken pro Jahr; der Kanton leistete 565 000 Franken an das Vormundschaftswesen. Gegenüber heute entstehen dem Kanton jährliche Kosten in der Höhe von 1 035 000 Franken und somit eine Mehrbelastung in der Höhe von zirka 470 000 Franken, während die Kosten für die Gemeinden mit rund 1,1 Mio. Franken insgesamt etwa gleich ausfallen wie bis anhin.

Die Angaben zu den bisherigen und künftigen Kosten im Vormundschaftsbereich basieren auf den Angaben der Gemeinden aus dem Jahre 2009 und den aktuellen Zahlen des Kantons von 2010; dies sind die aktuellsten zur Verfügung stehenden Daten. Da die Organisation noch nicht steht und die Anzahl und Art der von der Fachbehörde angeordneten Massnahmen nicht vorausgesagt werden kann, ist nicht auszuschliessen, dass mit Mehrkosten zu rechnen ist.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das neue Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts anzunehmen.

Anhang
Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR)

9.2113

GESETZ
über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR)
(vom …)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs[1] und auf Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri[2],

beschliesst:

1. Kapitel: GEGENSTAND

Artikel 1
Dieses Gesetz vollzieht die bundesrechtlichen Vorschriften über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

2. Kapitel: ORGANISATION, ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN

1. Abschnitt: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Artikel 2 Zusammensetzung und Wahl

[1] Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde. Sie besteht mindestens aus drei Mitgliedern, die namentlich eine juristische, psychologische, pädagogische oder sozialarbeiterische Ausbildung auf Hochschulniveau abgeschlossen haben.

[2] Der Regierungsrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie deren Stellvertretung. Er kann auch Fachpersonen der unterstützenden Dienste als Stellvertretende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wählen.

Artikel 3 Sitz der Behörde

[1] Für bevormundete Kinder und für volljährige Personen unter umfassender Beistandschaft gilt als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Gemeinde:

---

[1] SR 210
[2] RB 1.1101

9.2113

a) in der die betroffene Person bei der Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hatte;
b) in die die betroffene Person mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren Lebensmittelpunkt verlegt hat.

[2]Wird die Vormundschaft oder die umfassende Beistandschaft einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übertragen, gilt Absatz 1 sinngemäss.

Artikel 4 Zuständigkeit

[1]Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt alle Aufgaben, die das Bundesrecht und das kantonale Recht ihr übertragen.

[2]Sie ist für den ganzen Kanton Uri zuständig.

Artikel 5 Besetzung bei Entscheidungen

[1]Um gültig beschliessen zu können, muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein.

[2]Der Regierungsrat bezeichnet in einem Reglement jene Geschäfte, die von einem einzelnen Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erledigt werden dürfen. Dabei soll es sich insbesondere um Geschäfte handeln, die nichtstreitiger Natur sind oder bei denen die entscheidende Person über keinen oder nur über einen geringen Ermessensspielraum verfügt.

[3]Vorsorgliche Anordnungen, die die oder der Vorsitzende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wegen der Dringlichkeit des Falls selbst trifft, sind in der Regel innert fünf Arbeitstagen vom Kollegium zu genehmigen.

Artikel 6 Verfahren

[1]Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, richtet sich das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege[3].

[2]Haben die angeordneten Massnahmen erhebliche Kosten für die Unterstützungsgemeinde zur Folge, ist diese vorgängig anzuhören. Dringliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Artikel 7 Administrative Angliederung

In administrativer Hinsicht ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der zuständigen Direktion[4] angegliedert.

---

[3] RB 2.2345
[4] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 8 Sekretariat

Die unterstützenden Dienste besorgen das Sekretariat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

2. Abschnitt: **Unterstützende Dienste**

Artikel 9 Zusammensetzung

[1] Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stehen fachlich ausgewiesene, unterstützende Dienste zur Verfügung, namentlich in Bereichen, die die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht abdeckt.

[2] Dazu gehören namentlich Fachpersonen mit Kenntnissen in den Bereichen Medizin, Versicherungen, Vermögensverwaltung, Treuhand und Administration.

Artikel 10 Organisation

[1] Die Mitarbeitenden der unterstützenden Dienste werden, soweit nötig, im Sekretariat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusammengefasst.

[2] Sie werden nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts angestellt oder nach dem Recht des Kantons für nebenamtliche Beauftragte beauftragt.

[3] Wahlbehörde und Auftrag erteilende Behörde ist der Regierungsrat. Er kann diese Befugnis der zuständigen Direktion[5] delegieren.

Artikel 11 Weitere unterstützende Dienste

Sind nötige Kenntnisse weder bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde noch bei den unterstützenden Diensten vorhanden, erteilt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall Dritten, namentlich den regionalen Sozialdiensten, entsprechende Aufträge.

Artikel 12 Aufgaben

[1] Die unterstützenden Dienste haben die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überträgt.

[2] In diesem Rahmen sind sie befugt, im Namen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu handeln.

---

[5] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

9.2113

3. Abschnitt: **Berufsbeistandschaft**

Artikel 13

[1] Der Kanton führt eine Berufsbeistandschaft mit einer oder mehreren Personen, die Beistandschaften und für Kinder zudem Vormundschaften übernehmen. Die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft werden nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts angestellt, soweit sie nicht im Auftragsverhältnis arbeiten.

[2] In administrativer Hinsicht ist die Berufsbeistandschaft der zuständigen Direktion[6] angegliedert. In fachlicher Hinsicht ist sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unterstellt.

[3] Die Aufgaben der Berufsbeiständin oder des Berufsbeistands richten sich nach dem Bundesrecht und den Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

[4] Die Übertragung der Beistandschaft an eine andere natürliche Person als die Berufsbeiständin oder der Berufsbeistand bleibt gewährleistet.

4. Abschnitt: **Beschwerden**

Artikel 14 Beschwerdeinstanz

Gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie in den Fällen nach Artikel 439 ZGB[7] kann beim Obergericht Beschwerde erhoben werden.

Artikel 15 Verfahren

Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor Obergericht nach den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege[8].

5. Abschnitt: **Aufsicht**

Artikel 16 Aufsichtsbehörde

Der Regierungsrat ist die Aufsichtsbehörde nach Artikel 441 ZGB[9].

Artikel 17 Aufgaben

[1] Die Aufsichtsbehörde beaufsichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Sie sorgt für eine wirtschaftliche und zweckmässige Organisation sowie für eine wirksame Geschäftsabwicklung.

[2] Die Befugnisse der gerichtlichen Beschwerdeinstanz bleiben vorbehalten.

---

[6] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[7] SR 210
[8] RB 2.2345
[9] SR 210

6. Abschnitt: **Kosten**

Artikel 18 Grundsatz

[1] Der Kanton trägt die Kosten der Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der Verfahren vor dieser.

[2] Können die Kosten für Massnahmen, die die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall getroffen hat, nicht von der betroffenen Person bezahlt werden, hat jene Gemeinde den fehlenden Betrag zu bezahlen, die für die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe[10] zuständig ist.

Artikel 19 Entschädigung der Beiständin oder des Beistands

[1] Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die Entschädigung und den Ersatz der Spesen für die Beiständin oder den Beistand fest.

[2] Soweit die Entschädigung und der Ersatz der Spesen nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können, trägt der Kanton die Kosten.

[3] Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Entschädigung und den Spesenersatz.

3. Kapitel: **AMBULANTE MASSNAHMEN**

Artikel 20

[1] Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann von sich aus oder auf ärztlichen Rat ambulante Massnahmen anordnen, um einer fürsorgerischen Unterbringung entgegenzuwirken.

[2] Zulässig sind insbesondere Massnahmen, die die betroffene Person:

a) verpflichten, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen;

b) anweisen, bestimmte Medikamente einzunehmen;

c) anweisen, sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten.

[3] Ambulante Massnahmen sind zu befristen. Sie dauern höchstens zwölf Monate und fallen danach ohne Weiteres dahin, sofern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht innert dieser Frist eine neue Anordnung trifft.

[10] RB 20.3421

9.2113

4. Kapitel: FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG

Artikel 21 Zuständigkeit

[1]Neben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können die in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassenen Ärztinnen und Ärzte die fürsorgerische Unterbringung anordnen, Letztere jedoch höchstens für sechs Wochen.

[2]Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Bundesrecht.

[3]Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Unterbringung anordnet, hat den Unterbringungsentscheid der betroffenen Person und der ausgewählten Einrichtung auszuhändigen sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzustellen.

Artikel 22 Entlassung

[1]Die Zuständigkeit zur Entlassung aus der fürsorgerischen Unterbringung richtet sich nach dem Bundesrecht.

[2]Ist die Einrichtung nicht selbst zuständig zur Entlassung und erachtet sie die Voraussetzungen für die Unterbringung als nicht mehr erfüllt, beantragt sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Entlassung. Sie kann damit Empfehlungen für die Nachbetreuung verbinden.

[3]Entlassungsgesuche der betroffenen Person oder einer ihr nahestehenden Person sind unverzüglich der zuständigen Entlassungsbehörde weiterzuleiten.

[4]Die Verfahrensbestimmungen, die für die Entlassung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gelten, sind bei Entlassungen durch die Einrichtung sinngemäss anzuwenden.

Artikel 23 Nachbetreuung

[1]Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt für jede Person, die aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen wird, eine angemessene Nachbetreuung sicher. Ist die Einrichtung zuständig zur Entlassung, bestimmt sie die Nachbetreuung.

[2]Aufgabe der Nachbetreuung ist es, die Lebenssituation der betroffenen Person zu stabilisieren oder zu verbessern und Rückfälle möglichst zu vermeiden.

[3]Die Bestimmung über die ambulanten Massnahmen ist sinngemäss anzuwenden.

[4]Wer beauftragt ist, Massnahmen der Nachbetreuung durchzuführen, hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden, sobald sich die betroffene Person nicht an die Anordnungen hält.

Artikel 24 Gegenseitige Information

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Einrichtungen zur fürsorgerischen Unterbringung bedienen sich gegenseitig mit den getroffenen Verfügungen. Sie informieren sich gegenseitig über weitere Massnahmen, soweit das erforderlich ist, um die jeweiligen Zuständigkeiten wahrzunehmen.

5. Kapitel: WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 25 Meldepflichten

[1]Jede Person kann der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

[2]Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Ebenfalls meldepflichtig sind Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrpersonen sowie Ärztinnen und Ärzte, die in Ausübung ihres Berufs von der Hilfsbedürftigkeit von Kindern Kenntnis erhalten.

Artikel 26 Rückgriffsrecht des Kantons

Wird der Kanton wegen behördlicher Massnahmen des Kindes- oder des Erwachsenenschutzrechts schadenersatzpflichtig oder muss er deswegen Genugtuung bezahlen, kann er auf die verursachenden Organe zurückgreifen, wenn diese den Schaden oder die Genugtuung durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Amtspflicht verschuldet haben.

Artikel 27 Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

[1]Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, unterstehen der Aufsicht des Regierungsrats, soweit nicht durch bundesrechtliche oder kantonalrechtliche Vorschriften bereits eine genügende Aufsicht gewährleistet ist.

[2]Der Regierungsrat kann diese Aufgaben ganz oder teilweise der zuständigen Direktion[11] übertragen.

6. Kapitel: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 28 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt ein Reglement, das das Gesetz näher ausführt.

---

[11] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

9.2113

Artikel 29 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz vom 3. März 1989 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs[12]

Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 3, Artikel 6 Absatz 2 Ziffer 2, Artikel 29 bis und mit 35, Artikel 38 bis und mit 54

aufgehoben

Artikel 28 Vermittlung zur Adoption

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übt die Aufsicht aus über die Adoptionsvermittlung. Sie ist Bewilligungsbehörde im Sinne der Verordnung über die Adoptionsvermittlung[13].

Artikel 36 Absatz 1

[1]Im Rahmen des Bundesrechts erteilt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Bewilligung für die Aufnahme eines Pflegekindes (Art. 316).

2. Gesetz vom 25. September 1977 über den Ausstand[14]

Artikel 7 Buchstabe c

Der Ausdruck «Beirat» ist zu streichen.

3. Gesetz vom 6. Dezember 1987 über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen[15]

Artikel 3 Buchstabe a

Der Ausdruck «Vormundschaftsbehörde» wird ersetzt durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde».

4. Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe[16]

Artikel 1 Absatz 3

Der Ausdruck «Vormundschaftsrecht» wird ersetzt durch «Erwachsenenschutzrecht».

[12] RB 9.2111
[13] SR 211.221.36
[14] RB 2.2321
[15] RB 20.3461
[16] RB 20.3421

Artikel 10 Absatz 2

Der Ausdruck «Vormundschaftsbehörde» wird ersetzt durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde».

Artikel 37 Absatz 2

aufgehoben

5. Gesetz vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)[17]

Artikel 223 Absatz 2

Der Ausdruck «Vormundschaftsbehörde» wird ersetzt durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde».

6. Polizeigesetz vom 30. November 2008[18]

Artikel 40 Absatz 3

[3] Erscheinen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts angezeigt, meldet die Kantonspolizei die Wegweisung so bald als möglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

7. Gesundheitsgesetz vom 1. Juni 2008 (GG)[19]

Artikel 48 Absatz 4 und 5 (neu)

[4] Für Einschränkungen der Bewegungsfreiheit in Wohn- und Pflegeeinrichtungen sowie für Zwangsmassnahmen im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs[20] vorbehalten.

[5] Gegen Zwangsmassnahmen nach diesem Gesetz kann Beschwerde beim Obergericht erhoben werden. Die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts[21] sind anzuwenden.

Artikel 30 Übergangsbestimmung zur Berufsbeistandschaft

[1] Die von den Gemeinden eingerichtete Amtsvormundschaft Uri wird als Berufsbeistandschaft im Sinne dieses Gesetzes vom Kanton auf den Zeitpunkt übernommen, auf den das vorliegende Gesetz in Kraft tritt.

[2] Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten.

---

17 RB 3.2211
18 RB 3.8111
19 RB 30.2111
20 siehe namentlich Artikel 383 und 433 ZGB
21 RB 9.2113

9.2113

Artikel 31 Übergangsbestimmung zu den bisherigen vormundschaftlichen Aufgaben

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übernimmt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Aufgaben und Verfahren der bisherigen vormundschaftlichen Behörden.

Artikel 32 Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

[2] Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt. Es ist dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen.

Im Namen des Volks

Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Medienmitteilungen

Gratulation zu Dienstjubiläen

Kurt Müller, Flüelen, Anton Regli, Göschenen, und Rudolf Baumann, Attinghausen, alle Wachtmeister bei der Kantonspolizei, sind am 1. September 1986 in die Kantonsverwaltung eingetreten und erfüllen somit am 31. August 2011 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat gratuliert den drei Wachtmeistern zum Dienstjubiläum und dankt ihnen für die langjährige, pflichtgetreue Arbeit im Dienste des Kantons Uri.

Wahl von MLaw Muriel Herger, Flüelen, als Gerichtsschreiberin am Landgericht Uri

Der Regierungsrat hat MLaw Muriel Herger, Flüelen, als Landgerichtsschreiberin in einem unbefristeten Vollzeitarbeitsverhältnis angestellt. Muriel Herger studierte nach der Matura im Jahr 2004 Rechtswissenschaft an der Universität Luzern und erwarb im Februar 2009 den Master der Rechtswissenschaft. Anschliessend absolvierte sie das Anwaltspraktikum im Kanton Uri. Danach war Muriel Herger als juristische Mitarbeiterin in einem Anwalts- und Notariatsbüro in Altdorf tätig. Der Stellenantritt erfolgt am 1. November 2011.

Vernehmlassung zum Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Jugendhaus für Uri»

Der Regierungsrat hat den Bericht «Schaffung von rechtlichen Grundlagen für eine gezielte ausserschulische Kinder- und Jugendförderung im Kanton Uri als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Jugendhaus für Uri» für die Vernehmlassung freigegeben. Am 20. Oktober 2010 hat die JUSO Uri der Standeskanzlei Uri die kantonale Volksinitiative «Jugendhaus für Uri» eingereicht, die formell zustande gekommen ist.

Die Volksinitiative will, dass die Kantonsverfassung mit folgendem Artikel ergänzt wird:

«Artikel 42a Förderung der Jugendkultur
Der Kanton und die Gemeinden fördern die Jugendkultur, namentlich durch den Bau und Unterhalt eines Jugendkulturzentrums.»

Die Schaffung von rechtlichen Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung und die Volksinitiative «Jugendhaus für Uri» stehen sachlich in einem engen Zusammenhang. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, das der Initiative zugrunde liegende Anliegen aufzunehmen und einen Gegenvorschlag zur Initiative auszuarbeiten. Die Kantonsverfassung soll mit einem allgemein gehaltenen Artikel zur Kinder- und Jugendförderung ergänzt werden.

«Artikel 40a Kinder- und Jugendförderung (neu)
Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Tätigkeiten die Anliegen der Kinder und Jugendlichen. Sie setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative für die ausserschulische Förderung der Kinder und Jugendlichen ein.»

Mit diesem allgemein gehaltenen Artikel für die Kinder- und Jugendförderung in der Kantonsverfassung kann dem Anliegen der Initianten für eine verstärkte Förderung der Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen werden, ohne dabei auf Verfassungsstufe Gemeinden und Kanton zum Führen eines Jugendkulturhauses zu verpflichten.

Der Regierungsrat hat den Bericht «Schaffung von rechtlichen Grundlagen für eine gezielte ausserschulische Kinder- und Jugendförderung im Kanton Uri als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Jugendhaus für Uri» für die Vernehmlassung freigegeben. Die Vernehmlassungsunterlagen können auch unter www.ur.ch (Hinweis auf der Startseite beachten) heruntergeladen werden. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 30. September 2011.

Altdorf, 23. August 2011

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Informationsbeauftragte:
Adrian Zurfluh

Direktionen

Landammannamt

Medienmitteilung

Besuch der Präsidentin des österreichischen Bundesrats im Kanton Uri

Am Montag, 5. September 2011, besuchte die Präsidentin des österreichischen Bundesrats, Susanne Neuwirth, auf Einladung von Ständeratspräsident Hansheiri Inderkum den Kanton Uri. Sie wurde begleitet vom Botschafter der Republik Österreich in der Schweiz, Hans Peter Manz, sowie von Susanne Bachmann, Direktorin des Bundesrats. Der Bundesrat ist die Länderkammer von Österreich und somit das Pendant zum Ständerat. Das zweitägige Treffen hatte am Sonntag, 4. September, in Luzern begonnen, wo unter anderem ein Besuch des KKL auf dem Programm stand. Im Landwirtschaftlichen Beratungs- und Bildungszentrum Seedorf fanden Gespräche über bilaterale und multilaterale Themen statt. Anschliessend besuchte die Gesellschaft in Begleitung von Delegationen des Regierungsrats und des Landrats das Historische Museum Uri und das Zentrum für Kinder, Jugendli-

che und Familien in Altdorf. Abends endete der Besuch mit einem kulinarischen Schlusspunkt in Bauen.

Altdorf, 6. September 2011

Standeskanzlei Uri
Der Informationsbeauftragte:
Adrian Zurfluh

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Medienmitteilungen

Urner Gesundheitsförderungspreis: Ausschreibung 2011

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion schreibt den Urner Preis für Gesundheitsförderung für das Jahr 2011 aus. Als Preisträger kommen Personen, Institutionen oder Firmen infrage, die sich im Jahr 2011 in der Gesundheitsförderung im Kanton Uri aktiv engagiert haben. Damit will der Kanton die Gesundheitsförderung stärken und deren Stellenwert erhöhen.

Gesundheit und Gesundheitsförderung

Die Kosten für das Gesundheitswesen sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Auch für die Zukunft ist voraussichtlich mit einem weiteren Kostenanstieg zu rechnen. Während die meisten bisher getroffenen Gegenmassnahmen darauf abzielen, die durch Krankheiten verursachten Kosten zu senken, will die Gesundheitsförderung die Voraussetzungen schaffen, dass weniger Krankheiten entstehen. Das heisst, die persönliche Lebensweise und Lebensgestaltung soll beeinflusst oder unterstützt werden, sodass sich die Gesundheit in der Bevölkerung verbessern kann. Massnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung können daher langfristig einen Beitrag zur Kostendämmung im Gesundheitswesen leisten. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion will die Gesundheitsförderung im Alltagsbewusstsein der Urner Bevölkerung verbreiten und festigen. Das Ziel des Preises ist daher die Anerkennung von Leistungen und Ideen im Bereich der Gesundheitsförderung im Kanton Uri. Die Stiftung «Gesundheitsförderung Schweiz» unterstützt den Kanton Uri fachlich und finanziell bei diesem Vorhaben. Zudem informiert, berät und unterstützt die neu geschaffene Urner Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention («Gesundheitsförderung Uri») interessierte Personen und Organisationen. Das Angebot der Fachstelle ist im Internet unter www.gesundheitsfoerderung-uri.ch zu finden.

Urner Preis für Gesundheitsförderung

Im März 2010 wurde anlässlich der kantonalen Gesundheitskonferenz zum sechsten Mal der Urner Preis für Gesundheitsförderung verliehen. Von den zur Auswahl

stehenden Projekten haben die Teilnehmer der Gesundheitskonferenz «Bewegte Schule Hagen» für den Hauptpreis und «Topangebot für jedes Alter – Haldi» für den Anerkennungspreis ausgewählt.

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion lädt die Bevölkerung ein, Projekte, Massnahmen oder Tätigkeiten, die für den Urner Preis für Gesundheitsförderung geeignet sind, dem Amt für Gesundheit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf zu melden. Letzter Eingabetermin ist der 31. Dezember 2011. Das Preisgeld für die Gewinnerin oder den Gewinner beträgt 2 000 Franken. Der oder die Zweitplatzierte erhält einen Anerkennungspreis von 1 000 Franken. Die Wahl der Preisträgerin oder des Preisträgers und die Preisverleihung erfolgen anlässlich der nächsten kantonalen Gesundheitskonferenz im Frühjahr 2012. Nähere Auskünfte erteilt Beat Planzer, Amtsvorsteher-Stellvertreter, Amt für Gesundheit, Telefon Direktwahl 041 875 21 57, E-Mail planzer.beat@ur.ch.

Für die Teilnahme am Urner Preis für Gesundheitsförderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden (Auszug aus der Richtlinie):

«Als Preisträgerinnen bzw. Preisträger kommen natürliche oder juristische Personen, Gruppen oder Behörden in Frage, welche sich nicht berufs- bzw. erwerbsmässig mit Gesundheitsförderung beschäftigen. Nicht berechtigt ist, wer sich im Rahmen eines gesetzlichen Vollzugsauftrages oder mit primär kommerziellen Zielen für die Gesundheitsförderung einsetzt.

Die Preisträgerinnen bzw. Preisträger haben sich in besonderem Masse für die Förderung und Stärkung der gesundheitlichen Eigenverantwortung oder allgemein zur Förderung der Gesundheit und Lebensqualität eingesetzt. Sie haben sich für die Gesundheitsförderung im Kanton Uri durch gute Ideen oder durch konkrete Leistungen und Projekte ausgezeichnet.»

Die Goldrute blüht und verdrängt einheimische Pflanzen

Verschiedene eingeführte oder eingeschleppte Pflanzen belasten das ökologische Gleichgewicht im Kanton Uri. Sie breiten sich stark aus und verdrängen die einheimische Vegetation. Im August waren vermehrt blühende Goldruten zu beobachten.

Die invasiven Neophyten, wie die eingeschleppten oder eingeführten Pflanzen bezeichnet werden, verursachen je nach Art unterschiedliche Probleme. Einige haben Gesundheitsprobleme bei Mensch und Tier zur Folge, andere beschädigen Bauwerke und begünstigen die Erosion. Der Kanton Uri bekämpft diese Problemarten systematisch. Die momentan in der Blüte stehende Goldrute ist im Kanton Uri weit verbreitet und belastet das ökologische Gleichgewicht. Das heisst, die Goldrute ist zwar für uns Menschen harmlos, sie verdrängt aber einheimische Arten.
Die Goldrute (Solidago spp.) stammt ursprünglich aus Nordamerika und fühlt sich praktisch an allen Standorten wohl. In Uri kommt sie häufig entlang von Verkehrswegen, auf Grün- und Gewerbeflächen sowie in privaten Gärten vor. Die Goldrute

ist eine mehrjährige Staude mit einem oft rötlichen Stängel, der über einen Meter hoch wachsen kann. Die Blätter sind lanzettlich, lang zugespitzt und gesägt. Die lebhaft gelben Blüten wachsen pyramidenförmig an leicht gekrümmten Ährchen.

Um eine weitere Verbreitung der Goldruten im Kanton Uri zu verhindern, sind die bestehenden Vorkommen einzudämmen. Für eine effiziente Bekämpfung müssen einerseits die feinen Wurzeln (Rhizome) geschwächt und andererseits die Samenbildung und das Absamen verhindert werden. Das Amt für Umweltschutz bittet die Bevölkerung, Goldrutenvorkommen in ihren Privatgärten konsequent zu jäten und an ihrer Stelle eine konkurrenzfähige einheimische Pflanze zu setzen oder anzusäen. Als Ersatzpflanzen für die nordamerikanischen Goldruten können beispielsweise das ebenfalls gelb blühende Johanniskraut (Hypericum perforatum) oder der gewöhnliche Gilbweiderich (Lysimachia vulgaris) angepflanzt werden.

Altdorf, 1./5. September 2011

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri

Korporationen

Korporation Uri

Einberufung

Die Mitglieder des Korporationsrates Uri werden auf Freitag, 23. September 2011, 8.30 Uhr, ins Rathaus Altdorf einberufen zur Behandlung folgender

Geschäfte

1. Orientierungen
2. Wahlen
   2.1 Wahl der Energiekommission auf 4 Jahre
3. Gesetze und Verordnungen
   3.1 Anpassung von Art. 7 der Verordnung über das Suchen von Kristallen und Mineralien auf Gebiet der Korporation Uri
4. Projekte und Beiträge
   4.1 Korporationsbürgergemeinde Erstfeld;
   Beitrag an die Sanierung der Waldstrasse «Erstfeldertal-Bruustwald»
5. Allmendvergabungen
   5.1 Arnold Anton, Tschudiweg 3, Altdorf;
   82 m^2 für Stallanbau Trogen-Vorderboden, Unterschächen

5.2 Arnold Stefan, Ballweg 6, Attinghausen;
54 m² für neuen Schweinestall Surenen-Stäfeli, Attinghausen

6. Abgabe von Allmendboden im Baurecht nach ZGB
6.1 SAC Sektion Uto, Stampfenbachstrasse 57, Zürich;
60 m² für Erweiterung Baurechtsfläche Voralphütte, Göschenen
6.2 Anderegg-Patzen Esther, Bahnhofplatz 4, 3066 Stettlen;
650 m² für Baurechtsparzelle Breitlohn, Seelisberg

7. Allmendverkäufe
7.1 SAC Sektion am Albis;
82 m² für Anbau an Treschhütte, Fellital, Gurtnellen
7.2 Einwohnergemeinde Silenen;
2 153 m² im Rahmen des neuen Quartiergestaltungsplans Schattigmatt, Bristen

8. Fragerunde

Altdorf, 9. September 2011

Im Auftrag des Engeren Rates
Korporationskanzlei Uri
Der Korporationsschreiber:
Pius Zgraggen

Weitere Behörden und Einrichtungen

Stiftungen

Kunst- und Kulturstiftung Heinrich Danioth

Ausschreibung der Kunst- und Kulturstiftung Heinrich Danioth

Bis zum 28. Oktober 2011 läuft die Eingabefrist der Urner Kunst- und Kulturstiftung für Werk- und Förderungsbeiträge 2011. Neu wird ein Kunstwerk-Ankauf vergeben.

Die Kunst- und Kulturstiftung Heinrich Danioth wurde 1981 in Zusammenarbeit zwischen dem Regierungsrat des Kantons Uri, dem damaligen Danioth-Ring und dem heutigen Kunstverein Uri gegründet. Aufgerufen sind in Uri wohnhafte oder heimatberechtigte Kunst- und Kulturschaffende. Die vom Kanton und Kunstverein Uri getragene Förderstiftung vergibt anlässlich der Übergabefeier am Samstag, 10. Dezember 2011 auch dieses Jahr ihre Werk- und Förderungsbeiträge.

Immer wieder gelingt es der Stiftung, künstlerische Talente bekannt zu machen. Mit dem Urner Werkjahr, den Förderungsbeiträgen und mit Auslandstipendien erhielten über 100 Künstlerinnen und Künstler rund 800 000 Franken Förderungsbeiträge ausgerichtet.

Bewerbungsunterlagen: Für in Uri wohnhafte oder heimatberechtigte Kunstschaffende der Bildenden Kunst, Musik, Literatur, Film, Foto, Medien, Theater, Tanz usw. sind sie unter www.ur.ch/kultur, Kunst- und Kulturstiftung abrufbar.

Letzter Eingabetermin: 28. Oktober 2011, 16.00 Uhr. Bewerbungen schriftlich an: Josef Schuler, Kunst- und Kulturstiftung, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 041 875 20 96; E-Mail: josef.schuler@ur.ch

Altdorf, 9. September 2011 Stiftungs-Kuratorium

Werk- und Förderungsbeiträge 2011

Bewerbungen für Werk- und Förderungsbeiträge 2011 (Bildende Kunst, Fotografie, Film, Tanz, Literatur, Musik etc.) sind bis 28. Oktober 2011 einzureichen.

Bewerbungsunterlagen: Unter www.ur.ch/kultur, Kunst- und Kulturstiftung, oder bei der Geschäftsstelle des Kuratoriums: Josef Schuler, Bildungs- und Kulturdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 041 875 20 96, E-Mail josef.schuler@ur.ch.

Altdorf, 9. September 2011 Stiftungs-Kuratorium

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 430.1201, 648 m^2, Plan Nr. 22, Lehn, übrige befestigte Flächen, Gebäude, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M3034.1201, Autoabstellplatz Nr. 224, 1/310 Miteigentum an Nr. D1569.1201, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M3094.1201, Autoabstellplatz Nr. 284, 1/310 Miteigentum an Nr. D1569.1201, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M3095.1201, Autoabstellplatz Nr. 285, 1/310 Miteigentum an Nr. D1569.1201, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Walker Peter, Axenstrasse 72, 6454 Flüelen

Erwerber:
Gisler-Hermansen Valentin, Riedisfeld 3, 6463 Bürglen; Gisler-Arnold Martin, Hofstatt 19a, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
11. Juni 2007

Altdorf

Grundstück Nr.: 1823.1201, 890 m^2, Plan Nr. 33, Feldli, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:
Arnold-Gisler Gustav und Regina, Dimmerschachenstrasse 1, 6467 Schattdorf; Bütler-Gisler Burkard und Maria, Sinserstrasse 4, 5644 Auw

Erwerber:
Stalder-Scheiber Peter und Doris, Seedorferstrasse 44, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
4. Mai 1995, 24. November 1999

Altdorf

Grundstück Nr.: S2259.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung Nord im Erdgeschoss und Nebenraum, 145/1000 Miteigentum an Nr. 1619.1201, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M3543.1201, Einstellplatz Nr. 1, 6/292 Miteigentum an Nr. 1834.1201, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M3544.1201, Einstellplatz Nr. 2, 12/292 Miteigentum an Nr. 1834.1201, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M3566.1201, Parkplatz Nr. 24, 4/292 Miteigentum an Nr. 1834.1201, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Erben des Graf-Beltrametti Benjamin

Erwerberin:
Graf-Beltrametti Gertrud, Utzigmattweg 44, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
4. Mai 2005

Altdorf

Grundstück Nr.: S5649.1201, Sonderrecht an der 6-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenraum (violett), 342/1000 Miteigentum an Nr. 633.1201

Veräusserin:
Baugeschäft Josef Baumann AG, JB-Bau, Flüelerstrasse 12, 6460 Altdorf

Erwerber:
Vishaj-Furrer Blerim und Sonja, Bristenstrasse 13, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
1. Juni 1960

Grundstück Nr.: M5585.1201, Einstellbox Nr. 13, 1/17 Miteigentum an Nr. D2416.1201

Veräusserin:
Einfache Gesellschaft Winkel, 6460 Altdorf: Furger-Arnold Werner, Kapuzinerweg 16, 6460 Altdorf; Baugeschäft Josef Baumann AG, JB Bau, Flüelerstrasse 12, 6460 Altdorf

Erwerber:
Vishaj-Furrer Blerim und Sonja, Bristenstrasse 13, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
26. Mai 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S1002.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung mit Abstellraum, Balkon im 3. Obergeschoss und Nebenraum im Untergeschoss D1 (orange), 45/1000 Miteigentum an Nr. 34.1202

Veräusserer:
Odekerken August Theodor, Johannes XXIII singel 35, NL-6416 GE Heerlen

Erwerberin:
Galvani-Müller Irena, Gemsstockstrasse 16, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
1. Dezember 2006

Bürglen

Grundstück Nr.: M1464.1205, Autoabstellplatz Nr. 44, 1/46 Miteigentum an Nr. D1046.1205; Grundstück Nr.: M1466.1205, Autoabstellplatz Nr. 46, 1/46 Miteigentum an Nr. D1046.1205

Veräusserin:
Fimospa AG, Triengen, c/o Triba Partner Bank AG, Kantonsstrasse 60, 6234 Triengen

Erwerberin:
Paul Zurfluh Immobilien AG, Rissliweg 24, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
31. August 1994

Bürglen

Grundstück Nr.: M1465.1205, Autoabstellplatz Nr. 45, 1/46 Miteigentum an Nr. D1046.1205

Veräusserin:
Fimospa AG, Triengen, c/o Triba Partner Bank AG, Kantonsstrasse 60, 6234 Triengen

Erwerber:
Biaggi-Gisler Louis und Helene, Breitengasse 50, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
31. August 1994

Erstfeld

Grundstück Nr.: 434.1206, 527 m^2, Plan Nr. 11, Linden, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Trottoir

Veräusserer:
Wyden-Waldisberg Kamill und Ruth, Lindenstrasse 24, 6472 Erstfeld

Erwerber:
Wyden Michael, Lindenstrasse 24, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
3. Oktober 1989

Erstfeld

Grundstück Nr.: 449.1206, 633 m^2, Plan Nr. 12, Hofstatt, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Gebäude, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:
Saladin Martin, Sonnmattstrasse 6, 6055 Alpnach Dorf

Erwerber:
Odermatt-Kracmar Peter und Lucia, Aecherli, 6370 Stans

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
24. November 2001

Flüelen

Grundstück Nr.: S2120.1207, Sonderrecht an der Wohnung 1 im Erdgeschoss und Nebenräume (rot), $^{500}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 192.1207

Veräusserer:
Herger-Diethelm Nikolaus und Michaela, Obermattli 4, 6454 Flüelen

Erwerber:
Wiederkehr-Billeter Markus und Lilian, Obermattli 3, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
17. September 2002

Silenen

Grundstück Nr.: 94.1216, 305 m^2, Plan Nr. 4, Untersteg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Trottoir

Veräusserer:
Erben der Bonetti-Dittli Jolanda

Erwerber:
Da Silva Figueiredo Francisco und Jankovic Figueiredo Smilja, Gotthardstrasse 36, 6474 Amsteg

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
6. Oktober 1997

Altdorf, 9. September 2011 Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 168 vom 31. August 2011, S. 15

26. August 2011

Andermatt Gotthard Sportbahnen AG,
in Andermatt, CH-120.3.000.642-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 34 vom 18.2.2010, S. 18, Publ. 5501806). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Heinzer, Peter, von Muotathal, in Andermatt, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Megert, Erich, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Delegierter, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied ohne Zeichnungsberechtigung]; Nager, Roger, von Realp, in Andermatt, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Jenni, Gérard, von Zürich und Eggiwil, in Erlenbach ZH, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Danioth, Carlo, von Andermatt, in Andermatt, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivprokura zu zweien; Elmiger, Urs, von Römerswil, in Andermatt, Mitglied der Geschäftsleitung und Sekretär, mit Kollektivprokura zu zweien.

26. August 2011

Multi-Media-Welt GmbH,
in Altdorf UR, CH-120.4.002.119-9, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 15 vom 23.1.2009, S. 19, Publ. 4841390). Firma neu: *Multi-Media-Welt GmbH in Liquidation.* Mit Verfügung vom 23.8.2011 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 23.8.2011, 9.09 Uhr, den Konkurs eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 169 vom 1. September 2011, S. 16

29. August 2011

Autoparking Schützenmatte AG,
in Altdorf UR, CH-120.3.000.716-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 96 vom 20.5.2010, S. 10, Publ. 5639984). Statutenänderung: 28.4.2011. Gemäss Erklärung vom 22.8.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO AG (CH-120.9.000.464-3), in Altdorf UR, Revisionsstelle.

29. August 2011

Kebab Hüsli Altdorf GmbH,
in Altdorf UR, CH-120.4.000.014-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 252 vom 30.12.2008, S. 31, Publ. 4805982). Firma neu: *Kebab Hüsli Altdorf GmbH in Liquidation.* Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 16.6.2011 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Coskun, Ali, von Steinhausen, in Rotkreuz (Risch), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift]; Coskun, Dervis, deutscher Staatsangehöriger, in Ibach(Schwyz), Liquidator, mit Einzelunterschrift.

29. August 2011

Markus Enz AG,
in Altdorf UR, CH-120.3.000.964-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 42 vom 2.3.2004, S. 12, Publ. 2148996). Statutenänderung: 29.8.2011. Zweck neu: Die Firma bezweckt alle Tätigkeiten im Bereich Gartenbau und Natursteinbeläge sowie den Betrieb der Blumenboutique fleurenz. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, wie insbesondere sich an Unternehmen ähnlicher Art im In- und Ausland zu beteiligen und Grundeigentum zu erwerben und zu veräussern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten.

29. August 2011

Personal Sigma Altdorf AG,
in Altdorf UR, CH-120.3.000.866-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 255 vom 30.12.2010, S. 8, Publ. 5967790). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO AG (CH-120.9.000.464-3), in Altdorf UR, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Orfida Treuhand + Revisions AG (140.3.000.377-4), in Sarnen, Revisionsstelle.

29. August 2011

Prado Gastro AG,
in Sisikon, CH-120.3.000.825-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 144 vom 27.7.2011, S. 0, Publ. 6273940). Eingetragene Personen neu oder mutierend: RELUWA Management AG (CH-130.3.009.937-2), in Feusisberg, Revisionsstelle.

29. August 2011

Betriebsgesellschaft Hotel zum schwarzen Löwen GmbH in Liquidation,
in Altdorf UR, CH-120.4.001.870-1, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 96 vom 21.5.2007, S. 14, Publ. 3937438). Das Konkursverfahren ist mit Verfügung des Landgerichtspräsidiums Uri vom 6.6.2007 mangels Aktiven eingestellt worden. Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159 Abs. 5 lit. a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 170 vom 2. September 2011, S. 14

30. August 2011

Bissig Dach GmbH,
in Isenthal, CH-120.4.000.112-5, Alter Landweg 12, 6461 Isenthal, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 29.8.2011. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist die Planung und Ausführung von sämtlichen Arbeiten in den Bereichen Spenglerei, Steildach- und Fassadenbau und Innenausbau, sowie der Handel mit den dazugehörigen Produkten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann im Weiteren Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 30000.–. Nebenleistungspflichten gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich, per E-Mail oder mit Telefax. Gemäss Erklärung vom 29.8.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Bissig, Simon, von Isenthal, in Isenthal, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 30 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 171 vom 5. September 2011, S. 16

31. August 2011

Gasperini Beteiligungs AG,
in Seedorf UR, CH-120.3.000.621-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 42 vom 1.3.2011, S. 0, Publ. 6053594). Domizil neu: Grossriedstrasse 10, 6462 Seedorf UR.

31. August 2011

Gasperini Grossried AG,
in Seedorf UR, CH-120.3.002.210-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 245 vom 17.12.2009, S. 22, Publ. 5397062). Domizil neu: Grossriedstrasse 10, 6462 Seedorf UR.

Altdorf, 9. September 2011

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Seelisberg

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Projekt T-600323.1; Telekommunikationsleitung (Seekabel) zwischen Brunnen und Treib der Swisscom (Schweiz) AG, Bern

Die Gesuchsunterlagen werden vom 9. September 2011 bis 10. Oktober 2011 in der Gemeindekanzlei Seelisberg öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistungen geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Fehraltorf, 9. September 2011

Eidgenössisches
Starkstrominspektorat

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: G. Bosshard Unternehmungen, Flüelerstrasse 142, Altdorf
  Bauvorhaben: Erweiterung Gewerbegebäude
  Bauplatz: Flüelerstrasse 142, Parzelle 1042
  Bemerkungen: profiliert

Andermatt

- Bauherrschaft: Noack-Regli Belinda und Schuler Urs, Oberalpstrasse 67, Andermatt
  Bauvorhaben: Anbau Autounterstand
  Bauplatz: Oberer Wyler, Parzelle L505.1202
  Bemerkungen: profiliert

Gurtnellen

- Bauherrschaft: Walker-Bucher André und Sandra, Feld, Gurtnellen
  Bauvorhaben: An-/Aufbau und Fassadensanierung
  Bauplatz: Mehrfamilienhaus, Dorf, Parzelle 310
  Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Jauch-Zgraggen Kurt, Efibach 2, Silenen
  Bauvorhaben: Neubau Futter- und Materiallager
  Bauplatz: Alp Hüfi, Parzelle L1797.1216, Bristen
  Bemerkungen: Baute bereits erstellt, Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Tresch-Rey Heinrich und Margrithe, Dorf 10, Bristen
  Bauvorhaben: Umbau Gasthaus Alpenblick/Dachaufbau
  Bauplatz: Dorf 10, Parzelle L1055.1216, Bristen
  Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.

b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 9. September 2011

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch von Karl Gisler-Gruber, Horgi 36, 6463 Bürglen, zur Nutzung der Erdwärme

Kari Gisler-Gruber, Horgi 36, 6463 Bürglen, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 364.1205, Horgi 36, 6463 Bürglen, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Bürglen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 9. September 2011

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Submissionen

Ausschreibung von Dienstleistung

1. Ausschreibende Stelle

   Ausschreibende Stelle ist die ZAKU AG, Postfach 64, 6468 Attinghausen vertreten durch Geschäftsführer Bernhard Indergand, Postfach 64, 6468 Attinghausen.

2. Rechtliche Grundlagen

   Diese Ausschreibung erfolgt in Anwendung:
   - der Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006 und der
   - interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1996/15. März 2001.

   Der Anbieter bestätigt, dass er im Fall eines Zuschlags bereit ist, einen Vertrag zu den üblichen Bedingungen des Auftraggebers unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dieser Ausschreibung zu unterzeichnen.

3. Auftrags- und Verfahrensart

   Dienstleistungsauftrag
   - offenes Verfahren
   - dem WTO-Abkommen unterstellt

4. Gegenstand der Ausschreibung und Leistungsvorgaben für die Altglas- und Altblechsammlung
   - Durchführen der farbgetrennten Altglassammlung und der Altblechsammlung in 19 Gemeinden des Kantons Uri, exklusiv Gemeinde Seelisberg.
   - Transport von Altglas und Altblech auf Lastwagen nach Altdorf, getrennt nach Farbe und Fraktion.
   - Ablad von Altglas und Altblech auf Zwischenlagerplatz, Areal Baldini AG, in Altdorf.

   Die Verwertung des Sammelguts ist nicht Gegenstand dieser Ausschreibung.

Dauer des Vertrages in Jahren	5 Jahre 01.01.2012 bis 31.12.2016
Sammelintervall	nach telefonischem Auftrag seitens der ZAKU AG
Die Altglassammlung hat wie folgt stattzufinden	spätestens einen Arbeitstag nach Auftragserteilung
Die Altblechsammlung hat wie folgt stattzufinden	1-mal pro Woche, freitags oder nach Auftragserteilung
Sammelmengen Altglas pro Jahr, Richtwert	ca. 1 200 Tonnen 5 000 Container-Entleerungen vor Ort
Sammelmengen Altblech pro Jahr, Richtwert	ca. 150 Tonnen 700 Container-Entleerungen vor Ort
Sammelzeiten pro Tag Vorgaben betr. Lärmschutz beachten	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Ablieferungsort des Sammelguts	Altdorf
Zu bedienende Sammelstellen	50 Stk.
Zu bewirtschaftendes Containersystem	CITY-LINE Container, Typ CI-150, 3.3 m^3 mit Kinshofer Pilz-Entleerung

5. Termine

Beginn der Dienstleistung	01.01.2012
Ende der Dienstleistung	31.12.2016

6. Vollständigkeit und Eignungskriterien

   Die folgenden generellen Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit ein Angebot berücksichtigt werden kann:
   - Vollständigkeit des eingereichten Angebots, inklusive aller Anhänge
   - Erfüllen der Grundanforderungen des Leistungsverzeichnisses und der Grundvoraussetzungen; Arbeitnehmerschutz, Steuern etc.
   - Gültige Lizenz des Bundesamts für Verkehr für Unternehmen im Strassentransport, www.berufszulassung.ch
   - Einsatz von Fahrzeugen, mit welchen die definierten Sammelstellen-Systeme bewirtschaftet werden können und die mindestens die Abgasnorm EURO 3 mit Partikelfilter erfüllen; Fahrzeuge mit Gasantrieb sind zulässig.
   - Nachweis einer Pikettorganisation für ausserordentliche Einsätze an Wochenenden und nachts.

7. Grundangebot und Varianten, Bietergemeinschaften, Teilangebote
   - Teilangebote: nicht zulässig
   - Bietergemeinschaften: zulässig
   - Varianten: nicht zulässig

8. Zuschlagskriterien und Gewichtung

Kriterium	Gewichtung und Berechnung
Preis pro Tonne	80 %
Qualität des Fuhrparks	10 %
Erfahrung/Qualität der Referenzen	10 %

9. Vorgaben betreffend Art der Preisangaben

   Der Preis ist pro Tonne der zu sammelnden Wertstoffe anzugeben.

10. Sprache und Anzahl der Angebotsunterlagen

    Das Angebot ist in deutscher Sprache einzureichen.

11. Anlaufstelle für Zusatzauskünfte

    Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich an Bernhard Indergand, Geschäftsführer ZAKU AG, «Offerte Altglas-/Altblechsammlung», Postfach 64, 6468 Attinghausen, bis spätestens am 23. September 2011, Datum des Poststempels, einzureichen. Mündliche Auskünfte werden keine erteilt.

    Eine Zusammenstellung der rechtzeitig gestellten Fragen sowie deren Beantwortung wird allen Teilnehmenden ca. 7 Tage nach Eingabeschluss schriftlich zugestellt.

12. Ort und Datum der Offerteingabe

    Die Angebote sind in verschlossenem Umschlag, versehen mit der Aufschrift «Offerte Altglas-/Altblechsammlung» bis spätestens am 17. Oktober 2011 um 14.00 Uhr bei folgender Adresse einzureichen, Datum des Poststempels ist nicht massgebend: ZAKU AG, Postfach 64, 6468 Attinghausen

13. Offertöffnung

    a) Die Anbieter können der Offertöffnung vom 17. Oktober 2011 um 14.00 Uhr beiwohnen.
    b) Die Offertöffnung ist nicht öffentlich.
    Das Offertöffnungsprotokoll wird allen Anbietern zugestellt.

14. Dauer der Verbindlichkeit des Angebots

    Eingehende Angebote müssen bis 60 Tage nach Ablauf der Eingabefrist verbindlich sein.

15. Rechtsmittelbelehrung

    Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri die Paritätische Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, als Schlichtungsstelle angerufen werden.

16. Zusammenfassung in französischer Sprache:

    L'organisation «ZAKU AG, Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri» présente son appel d'offres pour les services et prestations suivantes: Dans les communes du Canton d'Uri (sauf Seelisberg):

    - Vidange des containers pour la collection des verres usés et des containers pour la collection des métaux.
    - Transport des matériaux susmentionnés, divisés par fraction et couleurs (verres usés), au dépôt à Altdorf/UR.
    - Déchargement des matériaux susmentionnés.

    Les offres doivent être envoyées par poste jusqu'au 17 octobre 2011.
    Vous pouvez obtenir le dossier complet auprès de: ZAKU AG, Postfach, 6468 Attinghausen.

Attinghausen, 9. September 2011 ZAKU AG

Offene Stellen

Baudirektion Uri

Das Amt für Hochbau ist verantwortlich für die Planung, den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der Hochbauten des Kantons Uri. Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir eine/einen

Assistentin/Assistenten des Leiters Amt für Hochbau

Aufgaben: Unterstützung des Amtsvorstehers als Projektleiter; Vorbereitung und Begleitung von Projekten; Protokollführung / Bauprogramme / Projektsekretariat / Baubuchhaltung; Mithilfe bei Unterhaltsarbeiten und Liegenschaftsverwaltung; Fachbezogene Sekretariats- und Zeichnungsarbeiten; Devisierungsarbeiten / Submissionen / Abrechnungen / Budgetkontrolle; Bauleitungsaufgaben; Betreuung der elektronischen Schliessung und Zeiterfassung

Anforderungen: Hochbautechnikerin/Hochbautechniker mit HF Diplom (TS) oder dipl. Bauleiterin/Bauleiter; Berufsspezifische Weiterbildung; Mehrjährige Berufserfahrung; Gute EDV-Kenntnisse (Microsoft-Office, CAD Anwendungen); Bauleitungserfahrung

Wir bieten Ihnen eine spannende, abwechslungsreiche Aufgabe in einem kleinen Team mit zeitgemässen Anstellungsbedingungen. Der Stellenantritt erfolgt per 1. Januar 2012 oder nach Vereinbarung.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Amtsvorsteher Hochbau, Heiri Arnold, Telefon 041 875 26 51, zur Verfügung.

Auf Ihre schriftliche Bewerbung an die Baudirektion, Direktionssekretariat, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, bis spätestens am 30. September 2011 freuen wir uns.

Altdorf, 9. September 2011

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Laboratorium der Urkantone

Das Veterinäramt der Urkantone im Laboratorium der Urkantone in Brunnen vollzieht die eidgenössische Tierseuchen-, Lebensmittel- und Tierschutzgesetzgebung in jenen Bereichen, in denen dem Kantonstierarzt Aufgaben zugewiesen werden. Die amtlichen Aufgaben erfordern in vielen Bereichen (Tierverkehr, Tierschutz,

Lebensmittel) nicht zwingend Tierärzte. Wir suchen eine oder mehrere Person/en für insgesamt

100 Stellenprozente als Amtliche Fachassistenten/innen

mit abgeschlossener Berufsausbildung. Sie wären vornehmlich im Aussendienst tätig. Die Minimalanstellungen betragen für künftige Mitarbeiter/innen im Minimum 30% mit der Option einer Anstellung bis 100%. Wir suchen Interressenten/innen, die im künftigen Aufgabenbereich über gute Kenntnisse, Erfahrungen in der Landwirtschaft, im landwirtschaftlichen Umfeld oder in Berufen mit Kontroll- und/oder Vollzugsaufgaben verfügen.

Stellenantritt ist der 1. Januar 2012 oder ein Termin nach Vereinbarung. Haben Sie als interessierte/r Bewerberin/Bewerber Fragen zu dieser Stellenausschreibung? Fühlen Sie sich angesprochen? Der Kantonstierarzt, Telefon 041 825 41 55, gibt Ihnen gerne Auskunft. Richten Sie Ihre Bewerbung mit Ihren Aus- und Weiterbildungszertifikaten bis spätestens 30. September 2011 an das Veterinäramt der Urkantone, Dr. Josef Risi, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen.

Brunnen, 9. September 2011

Laboratorium der Urkantone
Dr. Josef Risi, Kantonstierarzt

Laboratorium der Urkantone

Das Veterinäramt der Urkantone im Laboratorium der Urkantone in Brunnen vollzieht die eidgenössische Tierseuchen-, Lebensmittel-, Tierarzneimittel- und Tierschutzgesetzgebung in jenen Bereichen, in denen dem Kantonstierarzt Aufgaben zugewiesen werden. Die Kündigung eines Amtstierarztes (Aufgabe der Praxis, Wegzug aus den Urkantonen) und die Professionalisierung der amtlichen Aufgaben im Veterinärbereich erfordern eine Neubesetzung von insgesamt

100 Stellenprozenten mit Amtlichen Tierärzten/innen

vornehmlich im Aussendienst. Die Minimalanstellungen betragen für kurativ tätige Tierärztinnen/Tierärzte 30%, mit der Option einer Anstellung bis 100%. Durch die Anstellung dieser Amtstierärzte setzt das Veterinäramt der Urkantone die gesetzlich vorgeschriebene Professionalisierung der amtstierärztlichen Tätigkeiten fort.

Wir suchen qualifizierte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit entsprechender amtstierärztlicher Ausbildung und Erfahrung oder der Bereitschaft zu dieser Ausbildung. Personen mit Praxiserfahrung im Nutztierbereich finden bei uns eine vielseitige und interessante Arbeitsstelle. Stellenantritt ist der 1. Januar 2012 oder ein Termin nach Vereinbarung.

Haben Sie als interessierte/r Bewerberin/Bewerber Fragen zu dieser Stellenausschreibung? Fühlen Sie sich angesprochen? Der Kantonstierarzt, Telefon 041 825 41 55, gibt Ihnen gerne Auskunft. Richten Sie Ihre Bewerbung mit Ihren Aus- und Weiterbildungszertifikaten bis spätestens 30. September 2011 an das Veterinäramt der Urkantone, Dr. Josef Risi, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen.

Brunnen, 9. September 2011

Laboratorium der Urkantone
Dr. Josef Risi, Kantonstierarzt

Laboratorium der Urkantone

Der Kantonschemiker der Urkantone sucht auf den 1. Januar 2012 oder nach Vereinbarung eine/n

Lebensmittelkontrolleur/in (100%)

Sie kontrollieren die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften in den Lebensmittelbetrieben der Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden. Eine gründliche Ausbildung und die Bereitschaft zur Prüfung zum eidg. dipl. Lebensmittelkontrolleur sind Voraussetzung für diese interessante und anspruchsvolle Tätigkeit.

Anforderungen: Ausbildung und Erfahrung in einem Beruf der Lebensmittelbranche mit höherer Fachausbildung; Solide Kenntnisse in Lebensmittelhygiene; Geschick im Umgang mit Menschen, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen; Teamfähigkeit; Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck; EDV-Grundkenntnisse; Wohnort im Kontrollgebiet; Bereitschaft zur Weiterbildung; Idealalter 30 bis 40 Jahre; Sie richten sich Ihr Büro selbstständig am Ort Ihrer Wahl im Arbeitsgebiet ein.

Weitere Auskünfte über die Stelle erhalten Sie beim Kantonschemiker, Telefon 041 825 41 41, oder unter www.laburk.ch. Erfüllen Sie die Anforderungen und fühlen Sie sich angesprochen, so richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 26. September 2011 an Dr. Daniel Imhof, Kantonschemiker, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen.

Brunnen, 9. September 2011

Laboratorium der Urkantone

Staatsanwaltschaft

Publikation eines nachträglichen Entscheides (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 1. September 2011 in der Strafsache gegen HEREDIA Vicente, geboren am 7. April 1982, von Argentinien, früher wohnhaft in 6855 Stabio, c/o Imhof Trsp. Sagl, Via Gaggiolo 60, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden nachträglichen Entscheid erlassen:

1. Die Busse von Fr. 1 250.– wird in 13 Tage Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt.
2. Die Freiheitsstrafe wird unbedingt ausgesprochen und ist zu vollziehen.
3. Die Kosten, bestehend aus Fr. 150.– Kosten Staatsanwaltschaft, werden der verurteilten Person auferlegt.
4. Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 StPO). Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der nachträgliche Entscheid zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 9. September 2011 Staatsanwaltschaft Uri

Schuldbetreibung und Konkurs

Kollokationsplan und Inventar

1. Schuldnerin: Quaime AG, Seestrasse 7, 6454 Flüelen, CHE-112.237.911
2. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation.
3. Auflagefrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen und Klagen auf Anfechtung des Inventars innert 10 Tagen nach Bekanntmachung bei der zuständigen Gerichtsinstanz des Kantons Uri anzuheben, ansonsten der Kollokationsplan und das Inventar rechtskräftig werden.

Altdorf, 9. September 2011 Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 22. September 2011, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Hermann Näf, Spittelstrasse 5, 6472 Erstfeld,
Telefon 041 880 16 16.

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

AZA 6460 Altdorf